

Statuten Schützengesellschaft Riggisberg **Version 12.02.2026** mit Kommentaren aus Rückmeldungen

Genehmigt an der Hauptversammlung vom ...
Zustimmung der Militärbehörde / Verbände

Bezeichnung	bisher	Neu
I. Allgemeines		
Artikel 1 – Name und Sitz	---	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Unter dem Namen Schützengesellschaft Riggisberg (nachstehend SGR genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). ² Die SGR entstand mit der Fusion in 1929 aus den Feldschützen Riggisberg, gegründet 1871 und den Freischützen Riggisberg, gegründet 1908. ³ Der Sitz ist in Riggisberg, Kanton Bern. ⁴ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
Artikel 2 - Zweck	Die Schützengesellschaft Riggisberg bezweckt die Förderung und Erhaltung der Schiessfertigkeit ihrer Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung, sowie der Pflege der Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die SGR verfolgt folgenden Zweck: <ol style="list-style-type: none"> a) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch b) fördert den Schiesssport und das Schützenwesen in seiner Gemeinde sowie seinem Einzugsgebiet; c) unterstützt Ausbildungs-, Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten für Mitglieder und Interessierte; d) organisiert Veranstaltungen, führt Schiessanlässe durch sowie nimmt mit

seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;

- e) bildet Jugendliche und Erwachsene in den vom Verein angebotenen Schiessdisziplinen aus;
- f) koordiniert die Aktivitäten seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Vereinsfunktionäre;
- g) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;
- h) nimmt die Interessen der Mitglieder in den übergeordneten Verbänden und Organisationen des Schiesswesens wahr;
- i) setzt sich für die Landesverteidigung ein

² Die SGR erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie z.B. Reglementen, Verträgen und Beschlüssen um.

³ Zur Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen steht der SGR grundsätzlich die Schiessanlage Oechtlen, Riggisberg, zur Verfügung.

⁴ Die SGR verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

⁵ Als Mitglied vom Schweizer Schiesssportverband (SSV) unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Weiter anerkennt der Verein die Meldestelle Swiss Sport

		<p>Integrity (SSI) und der Stiftung Schweizer Sportgericht (SSG)</p> <p>6</p>
Artikel 3 – Zugehörigkeit	Die Gesellschaft gehört dem Schweizerischen Schützenverein, dem Bernischen Kantonschützenverein, dem Mittelländischen Schützenverein und dem Amt Seftigen als Sektion an.	<p>¹ Die SGR ist Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) des Gürbe Schiesssportverbandes GSSV b) des Mittelländer Schiesssportverbandes MSSV c) des Bernischen Schiesssportverbandes BSSV d) der USS Versicherung. <p>² Unter der Vereinsnummer 1.02.4.05.087 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes (SSV).</p> <p>³ Unter Vorbehalt der Zustimmung der ihm übergeordneten Verbände kann sich die SGR durch Beschluss weiteren Organisationen im Schiesssport anschliessen oder rechtlich Bindungen eingehen, soweit diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.</p>
II. Mitgliedschaft		
Artikel 4 - Mitgliederkategorien	<p>Die Gesellschaft umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehrenmitglieder, 2. Veteranen 3. Aktivmitglieder 4. Passivmitglieder <p>Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zu der Schützengesellschaft</p>	<p>Die SGR kennt folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglied mit Lizenz • Aktivmitglied ohne Lizenz • B-Mitglied • Ehrenmitglied • Passivmitglied <p>Nicht Mitglied sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sponsoren

	<p>Riggisberg ohne weiteres deren Statuten und verpflichtet sich denselben, sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer Bundesübungen <p>Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.</p> <p>Der Verein hat im Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Statuten die im Vereinsverzeichnis als Mitglieder der verschiedenen Kategorien aufgenommen und anerkannt.</p>
<p>Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen</p>		<ol style="list-style-type: none"> ¹ Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch in der Vereins- und Verwaltungsadministration (VVA) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern. ² Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV. ³ Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV-Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide. ⁴ Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail-Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand. ⁵ Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als

		<p>Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).</p> <p>⁶ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.</p> <p>⁷ Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.</p> <p>⁸ Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.</p>
<p>Artikel 6 – Aktivmitglied mit und ohne Lizenz, B-Mitglied</p>		<p>¹ Das Aktiv- oder das B-Mitglied ist eine natürliche Person, die als Vereinsmitglied aufgenommen wird. Vorstandsmitglieder können ein Veto einlegen. Endgültig entscheidet der Vorstand.</p> <p>² Das Aktiv- oder das B-Mitglied verfügt über folgende Rechte:</p> <p>a) Versammlungsrechte gemäss Art. 20;</p>

		<ul style="list-style-type: none"> b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte; c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot; d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations. <p>³ Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail-Adresse; b) Teilnahme an der Hauptversammlung und an vom Vorstand beschlossener Fronarbeit; c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden; d) Mitwirkungspflichten gemäss Regelwerk und Beschlüssen der zuständigen Personen/Organisationen. <p>⁴ Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.</p>
Artikel 7		
Ehrenmitglied	Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstands an der Hauptversammlung ernannt werden, wer sich um das Schiesswesen allgemein oder um den	¹ Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Hauptversammlung als

	<p>Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Dem Ehrenmitglied wird eine vom Vorstand bestimmte Urkunde überreicht.</p> <p>Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der ordentlichen Jahresbeiträge entbunden.</p>	<p>Anerkennung für geleistete Dienste zugesprochen erhält.</p> <p>2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Person sich für langjährige oder ausserordentliche Leistungen aktiv eingesetzt oder b) sich im Verein durch besondere Verdienste hervorgetan hat. <p>3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktivmitglied.</p> <p>4 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder Aberkennung durch die Hauptversammlung.</p> <p>5 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.</p>
<p>Artikel 8 – Passivmitglied</p>	<p>Passivmitglieder sind alle nichtschliessenden Vereinsmitglieder. Sie zahlen jährlich jeweils von der Hauptversammlung zu bestimmende Beiträge und haben zu jeder Zeit Zutritt zu den Vereinsversammlungen und allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen.</p>	<p>1 Das Passivmitglied ist eine natürliche oder eine juristische Person, das durch Bezahlung eines Passivbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.</p> <p>2 Es übt den Schiesssport nicht aktiv aus.</p> <p>3 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Teilnahme an der Hauptversammlung aber ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 20; b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm; <p>4 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;

		<p>b) Zahlung des jährlichen Passivbeitrags</p> <p>⁵ Ohne Zahlung des Passivbeitrages geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.</p>
Veteranen	<p>Wer der Gesellschaft während 20 Jahren als Aktivmitglied angehört und als solches seine Vereinspflichten erfüllt hat, wird an der Hauptversammlung als <u>VETERAN</u> ernannt, unter Überreichung einer vom Vorstand bestimmten Urkunde. Diejenigen Jahre, die ein Schütze der Feld- oder Frei-Schützengesellschaft angehört hat, werden mitgezählt.</p> <p>EHRENMITGLIEDER und VETERANEN geniessen die gleichen Vereinsrechte wie die Aktivmitglieder. Veteranen bezahlen den Passivmitgliederbeitrag.</p> <p>Nachtrag 11.3.39: Eidg. Veteranen und Schützen mit 40 Jahren Mitgliedschaft sind als Freitmitglieder zu halten.</p>	<p>Wird gelöscht – Regelung im Ausschiessenreglement für Vereinsveteranen</p>
Artikel 12 – Aufnahme Vereinsmitglied	<p>Der Eintritt in die Gesellschaft als Aktiv oder Passivmitglied steht jedem in den bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerbürgern offen, sofern er das 18. Altersjahr angetreten und in unserer Gemeinde den Wohnsitz hat. (Gesetzliche und reglementarische Ausnahmen vom Wohnortsprinzip bleiben vorbehalten) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, welcher über die</p>	<p>¹ Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt gemäss Artikel 6, Absatz dieser Statuten.</p> <p>² Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch entweder mündlich oder schriftlich dem Präsidenten einzureichen.</p> <p>³ Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV-</p>

	Aufnahme beschliesst und der nächstfolgenden Vereinsversammlung Bericht erstattet.	Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt. 4 Der Beschluss des Vorstands ist endgültig und ist nicht zu begründen.
Artikel 13 – Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Die Mitgliedschaft erlischt :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) durch Austritt b) durch Tod c) durch Ausschluss <p>Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitglied frei. Er erfolgt gültig durch schriftliche Austrittserklärung. Austrittsgesuche erledigt der Vorstand unter Berichterstattung an die Hauptversammlung.</p> <p>Der Ausschluss aus der Gesellschaft erfolgt durch die Hauptversammlung. Er wird bei Nichtleistung der Beiträge od. Bussen, wegen grober Pflichtverletzung oder bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes verfügt. Schiesspflichtige sind berechtigt, gegen den Ausschluss binnen 10 Tagen nach dessen Eröffnung bei der kantonalen Militärdirektion Rekurs einzulegen.</p> <p>Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.</p>	<p>1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.</p> <p>2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.</p> <p>3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder dessen Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet d) den Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt.
III. Organisation		
Artikel 14 - Organe	1 Die Organe des Vereins sind: 1. Hauptversammlung;	Die Organe des Vereins sind:

	<p>2. Vorstand; 3. Revisoren.</p>	<p>1. Hauptversammlung 2. Vorstand 3. Revisoren</p> <p>Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.</p>
<p>Artikel 15 – Hauptversammlung</p>	<p>Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte oder Statuten erfordern, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieselbe schriftlich verlangen.</p> <p>Alljährlich ist eine Hauptversammlung einzuberufen. Sie findet vor dem 1. März statt. Zur Besorgung dringender Geschäfte kann der Vorstand Schützenbotte anordnen.</p>	<p>¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>² Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden.</p> <p>³ Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.</p> <p>⁴ Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten. ZGB Art. 64, Abs. 3</p> <p>⁵ Der Präsident leitet die Hauptversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Versammlungsort weisen.</p>
<p>Artikel 16 – Zusammensetzung</p>		<p>¹ Die Hauptversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:</p> <p>a) Der in Artikel 4 aufgezählten Mitgliederarten b) Vorstand; c) Revisoren.</p> <p>² Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 20.</p>

		³ Die Mitglieder haben persönlich zur Hauptversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.
Artikel 17 – Kompetenzen der Hauptversammlung	<p>Die Hauptversammlung hat folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Protokoll 1. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Fähnrichs für eine Amtsperiode von zwei Jahren Wahl der Vertreter in die Verwaltungskommission. Wählbar sind in der Regel nur Vorstandsmitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. 2. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen. 3. Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und Aufstellung des Budgets. Passation der Verwaltungsrechnung. 4. Festsetzung des Jahresbeitrags der Aktiv- und Passivmitglieder 5. Festsetzung des Jahresprogramms, Beschlussfassung über Abhalten von Wettschiessen und Teilnahme an solchen, sowie Ernennung der für solche Fälle nötigen Komitees und Genehmigung der Schiesspläne. 6. Revision einschliesslich Ergänzung der Statuten 	¹ Die Hauptversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen: <ul style="list-style-type: none"> a) entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind. ZGB Art. 65, Abs. 1 b) wählt die Stimmzähler; c) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Hauptversammlung; d) genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung; e) beschliesst endgültig über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern; sofern dies nicht in Vorstandskompetenz ist f) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis; g) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis; h) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr; i) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr; j) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein; k) entlastet den Vorstand; l) genehmigt das Jahresprogramm; m) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;

	<p>7. Aufnahme von Darlehen und Bestimmung über allfällige Kapitalien.</p> <p>8. Ausschluss von Mitgliedern und Behandlung allfälliger Rekurse gegen Bussenverfügungen (Art. 10)</p> <p>9. Festsetzung der an die Vorstandsmitglieder auszurichtenden Gratifikationen und Sitzungsgelder</p> <p>10. Erledigung aller nicht in der Kompetenz des Vorstandes anfallenden Angelegenheiten.</p> <p>Sämtliche Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung und mit dem absoluten Mehr. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Zehntel der Anwesenden dies verlangt. Eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist bei Abänderung und Ergänzung der Statuten und Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen erforderlich.</p> <p>Jede Hauptversammlung, sofern nach Massgabe dieser Statuten, ist beschlussfähig.</p>	<p>n) wählt den Präsidenten;</p> <p>o) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;</p> <p>p) wählt den Fähnrich;</p> <p>q) wählt die Revisoren;</p> <p>r) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;</p> <p>s) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;</p> <p>t) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;</p> <p>u) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;</p> <p>v) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.</p>
<p>Artikel 18 – Eingabe von Anträgen</p>	<p>Anträge aus der Mitte der Versammlung, die nicht Gegenstand eines Traktandums sind, können nicht behandelt werden, es sei denn, dass wegen ihrer Dringlichkeit ein sofortiger Beschluss im Interesse der Gesellschaft notwendig erscheint.</p>	<p>¹ Die Mitglieder haben Anträge für die Hauptversammlung schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Treffen beim Vorstand einzureichen.</p> <p>² Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die</p>

		Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.
Artikel 19 - Vorankündigung und Einberufung	Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Publikation im Amtsanzeiger oder schriftlich unter Angabe der Traktanden.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Das Datum, die Zeit und der Ort der Hauptversammlungen sind mindestens zwei Wochen im Voraus auf der Vereinswebsite und per E-Mail an die Mitglieder anzukündigen. ² Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (Traktandenliste mit weiteren Sitzungsunterlagen) erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per E-Mail oder Post an die Vereinsmitglieder. ³ Die auf diese Weise einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
Artikel 20 – Ausübung des Stimmrechts		<ol style="list-style-type: none"> ¹ An der Hauptversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. ² Der Stimmberechtigte hat seine Identität auf Nachfrage des Sitzungsleiters nachzuweisen. ³ Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.
Artikel 21 – Abstimmungen		<ol style="list-style-type: none"> ¹ Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschliesst. ² Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.

		³ Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
Artikel 22 - Wahlen		¹ Wahlen finden offen statt, sofern die Hauptversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst. ² Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. ³ Bei Stimmengleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters. ⁴ Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.
Artikel 23 – Vorstand und Funktionäre	Er besteht aus: a) Präsident b) Vizepräsident c) I. Schützenmeister d) II. Schützenmeister e) Sekretär ... Protokollsekretär Schiesssekretär f) Kassier g) Zwei Standblattführer, drei .. h) Material- und Munitionsverwalter	¹ Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern ² Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen: a) Präsident b) Vizepräsident c) 1. Schützenmeister d) Sekretär

	<p>Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Sie sind der Beitragspflicht enthoben. Der Vorstand kann nach Bedarf erweitert werden. 3.4.48: auf 11 erweitert</p>	<ul style="list-style-type: none"> e) Kassier f) Standchef g) Schiessekretär h) Der Vorstand kann weitere Funktionäre gemäss Absatz 7 als Vorstandsmitglied der Hauptversammlung zur Wahl vorschlagen. <p>³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.</p> <p>⁴ Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.</p> <p>⁵ Eine Ämterkumulation ist zulässig.</p> <p>⁶ Der Vorstand sowie die Funktionäre sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Diese haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlegung des Belegs.</p> <p>⁷ Funktionäre des Vereins sind weitere Schützenmeister, Fähnrich, Standwirt (Aufzählung nicht abschliessend). Falls sie nicht teil des Vorstands sind, haben aber Anrecht auf die Teilnahme des jährlichen Ausflugs mit dem Vereinsvorstand.</p> <p>⁸ Der Vorstand und die Funktionäre führen jährlich einen Ausflug mit ihren Partnerinnen/Partnern durch. Eine Abwesenheit wird nicht abgegolten. Der Betrag wird auf CHF 2'500.00 festgesetzt. Dieser kann an die aktuellen Gegebenheiten durch Beschluss des Vorstands angepasst und die Änderung durch die Annahme des Budgets</p>
--	---	--

		<p>von der Hauptversammlung genehmigt werden. Weitere Entschädigungen an Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind nicht zulässig.</p>
<p>Artikel 24 – Amtsdauer</p>	<p>Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p>	<p>¹ Die Amtsdauer des Vorstands und des Fährnrichs beträgt zwei Jahre.</p> <p>² Sie beginnt nach Abschluss der Hauptversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde, und endet mit Abschluss derjenigen Hauptversammlung, im übernächsten Jahr. Es ist darauf zu achten, dass der Präsident und Vizepräsident nicht im gleichen Wahljahr ausscheiden können.</p> <p>³ Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Hauptversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.</p> <p>⁴ Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Hauptversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.</p>
<p>Artikel 25 – Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand oder als Funktionär</p>		<p>¹ Vereinsmitglieder sind in den Vorstand wählbar. Für Funktionen wie Sekretär, Schiessesekretär oder Kassier ist nicht zwingend eine Vereinsmitgliedschaft erforderlich.</p> <p>² Nach Vollendung des 85. Altersjahres kann sich ein Vorstandsmitglied nicht mehr zur Wiederwahl stellen. Eine laufende Amtsdauer kann jedoch beendet werden.</p>

		<p>³ Eine Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>⁴ Funktionäre (z.B. Veteranenverantwortliche, Revisoren) können sich nach Vollendung des 85. Altersjahrs nicht mehr zur Wiederwahl stellen. Eine laufende Amtsdauer kann jedoch beendet werden.</p>
<p>Artikel 26 – Kompetenzen</p>	<p>Dem Vorstand liegt ob:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vertretung der Gesellschaft nach aussen. 2. Aufnahme neuer Mitglieder 3. Handhabung der Statuten und Vollziehung der Vereinsbeschlüsse 4. Festsetzung und Vorberatung der Traktanden und Anträge an die Hauptversammlung. 5. Prüfung des Voranschlags und der Jahresrechnung 6. Verwaltung des Gesellschaftsvermögens 7. Vorberatung des Jahresprogramms zuhanden der Hauptversammlung. 8. Wahl der Delegierten 9. Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsnähe 10. Bestimmung der an Ehrenmitglieder und Veteranen abzugebender Urkunden (Art 4 und 5) 11. Bussenverfügung (Art 10) 12. Beschlussfassung über Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 100.00 	<p>¹ Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Hauptversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.</p> <p>² Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) führt die laufenden Geschäfte; b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein; c) bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge; d) erarbeitet das Jahresprogramm; e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen; f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab; g) genehmigt Verträge; h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und/oder übergeordneten Verbänden ab;

	<p>Der Vorstand ist befugt, die Besorgung der verschiedenen Funktionen, soweit sie nicht schon durch die Natur der einzelnen Chargen gegeben sind, auf seine Mitglieder beliebig und den jeweiligen Verhältnissen entsprechend, zu übertragen und zu verteilen. Jedoch hat er folgendes zu beachten:</p> <p>Der Präsident ordnet die Versammlungen der Gesellschaft und des Vorstandes an und leitet dieselben. Er verfasst den Jahresbericht und trifft alle im Interesse des Vereins nötig erscheinenden Anordnungen, soweit sie nicht anderen Organen zufallen.</p> <p>Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten.</p> <p>Der I. und II. Schützenmeister organisieren und leiten die Schiessübungen und treffen alle erforderlichen Massnahmen zur Aufrechterhaltung eines zweckmässigen Schiessbetriebs. Beiden liegt die Überwachung der Instandstellung des Schiessmaterials und die Überwachung des Zeigerbetriebs an.</p> <p>Der Kassier besorgt das ganze Rechnungswesen und den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er legt auf die ordentliche Hauptversammlung Rechnung ab. Zur Zahlung vorgewiesene Rechnungen sind vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zu visieren und vom Vorstände zu genehmigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> i) hat zu allen Geschäften der Hauptversammlung das Antragsrecht. j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten; k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 im Geschäftsjahr. l) Für zwingende Ausgaben (Ersatz von Geräten oder Reparaturen) kann der Vorstand sofort über einen Betrag von CHF 7'500.00 beschliessen. Eine Kumulation mit Absatz k) ist nicht zulässig. <p>³ Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.</p> <p>⁴ Die ESA-, Ordonnanz- oder J&S-Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.</p> <p>⁵ Ein ausgebildeter Jungschützenleiter kann einen Jungschützenkurs organisieren und leiten. Er erledigt dies gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.</p> <p>⁶ Der J&S-Leiter ist für die Ausbildung im Sportbereich verantwortlich. Er organisiert die Jugendausbildung im Verein.</p> <p>⁷ Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der</p>
--	--	---

	<p>Die Standblattführer: sie sorgen für die Führung der Standblätter sowie die Eintragung der Schiessresultate in die Schiessböchlein und deren Weiterleitung an den Sektionschef. Sie haben den Sekretär zu unterstützen.</p> <p>Der Material und Munitionsverwalter besorgt die Verwaltung des gesamten Vereinsmobiliars inkl. Fahnen, Becher, Kränze und den Ankauf und die Verteilung der Munition, sowie die Verwertung der Hülsen.</p> <p>Der Sekretär führt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen, das Mitgliederverzeichnis; er besorgt die Korrespondenzen, die Schiesskomptabilität und nimmt das Vereinsarchiv in Verwaltung.</p> <p>Der Vorstand kann zu seiner Hilfe einen Adjunkten, sowie die nötigen Gehilfen ernennen. Der Vorstand umschreibt den Pflichtenkreis dieses Personals.</p>	<p>Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.</p>
<p>Artikel 27 – Vorstandssitzungen</p>	<p>Der Vorstand beschliesst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, zählt seine Stimme doppelt.</p> <p>Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig.</p>	<p>¹ Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens dreimal im Rechnungsjahr.</p> <p>² Der Präsident oder der Sekretär lädt per E-Mail oder schriftlich zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens fünf Tage im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.</p> <p>³ Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert drei Wochen stattzufinden.</p>

		<p>4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.</p> <p>5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.</p>
	<p>Neu, obligatorisch</p>	<p><u>Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken</u></p> <p>1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.</p> <p>2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.</p> <p>3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.</p> <p>5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der</p>

		<p>Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p> <p>⁶ Ein Interessenkonflikt eines Mitgliedes liegt vor, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist. Liegt solch en Konflikt vor, ist das entsprechende Vereinsmitglied u.A vom Stimmrecht ausgeschlossen.¹</p> <p>⁷ Befindet sich ein Mitglied in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.</p> <p>Artikel 22 a Annahme von Geschenken</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.</p>
<p>Artikel 28 – Revisoren</p>	<p>Die zwei von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier abgelegte Rechnung, den Vermögensbestand, die Gerätschaften und das Archiv der Gesellschaft. Ueber</p>	<p>¹ Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.</p>

¹ Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen.

	<p>das Revisionsresultat erstatten die Revisoren schriftlich Bericht an den Vorstand und an die Hauptversammlung.</p>	<p>² Die beiden Revisoren einigen sich auf den Vorsitzenden und verfügen über Erfahrung im Rechnungswesen.</p> <p>³ Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.</p> <p>⁴ Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein sowie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.</p> <p>⁵ Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.</p> <p>⁶ Falls von der Hauptversammlung beschlossen, führen die Revisoren das Stimm- und Wahlbüro an einer Hauptversammlung mit Wahlen.</p> <p>⁷ Die Revision kann extern vergeben werden.</p>
Schiessübungen	<p>Der Vorstand trifft im Rahmen des Jahresprogramms alle notwendigen Vorkehren für einen fruchtbringenden Schiessbetrieb.</p> <p>Sämtliche Aktivmitglieder haben die obligatorischen und fakultativen Schiessen zu absolvieren.</p> <p>Schützen, die das fakultative Programm nicht absolvieren, haften dem Verein gegenüber für die dadurch ausfallenden Staatsbeiträge.</p>	
Artikel 29 – Beschlussfassung und Quoren der Organe		<p>¹ Nur ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.</p> <p>² Diese dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.</p>

		<p>³ Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.</p> <p>⁴ Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p> <p>⁵ Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der VVA anwesend sein. Erreicht die Hauptversammlung für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.</p> <p>⁶ Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.</p>
<p>Artikel 30 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse</p>		<p>¹ Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.</p> <p>² Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft ausser das Organ entscheidet anders.</p>

		³ Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig ausser das Organ entscheidet anders.
IV. Finanzen		
Artikel 31- Rechnungsjahr	Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.	Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Artikel 32 – Einnahmen	Das jährliche UNTERHALTUNGSGELD (Jahresbeitrag) wird durch die Hauptversammlung nach Massgabe der finanziellen Verhältnisse bestimmt. Es wird durch Versammlungsbeschluss festgestellt; es ist bei der Aushändigung des Standblatts zu bezahlen.	¹ Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen: a) Mitgliederbeiträge; b) Abgaben; c) Anlässe; d) Gebühren; e) Schenkungen, Zuwendungen und Legate; f) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten. ² Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben, Bussen und Gebühren werden durch die Hauptversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt. ³ Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten. ⁴ Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
Artikel 33 – Ausgaben		¹ Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.

		<ol style="list-style-type: none"> ² Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren und betragsmässig festlegen. ³ Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
Artikel 34 - Zeichnungsberechtigung	Der Präsident oder der Vizepräsident sowie der Protokollführer führen durch Kollektivzeichnung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein. ² Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.
Artikel 35 – Haftung	Gegenüber Dritten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft schliesst bei der «Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine» eine Zusatzversicherung ab und deckt sich damit gegen allfällige Haftansprüche, die während der Erfüllung des Vereinszweckes entstehen können.	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. ² Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
Artikel 36 – Fonds und Stiftungen		<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Hauptversammlung. ² Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und

		auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.
V. Weitere Bestimmungen		
Artikel 37 – SSV-Vorgaben		<p>¹ Für das Sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen <i>Regeln für das sportliche Schiessen</i> (RSpS).</p> <p>² Im weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Dopingbekämpfung und -prävention; b) Ethik; c) Datenschutz.
Artikel 38 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst		Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132); Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.
Artikel 39 – Vereinsauflösung	Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muss, sofern nicht vom Vorstand selbst gestellt, wenigstens von 8 % der Aktivmitglieder schriftlich und motiviert dem Vorstand eingereicht werden. Der	¹ Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des gesamten Vermögens. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.

	<p>Vorstand begutachtet ihn z.H. der Hauptversammlung. Die Auflösung erfolgt nur nach Beschluss von Dreiviertel der sämtlichen eingeschriebenen Aktivmitglieder. Falls die Auflösung beschlossen wird, entscheidet die Hauptversammlung zugleich über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.</p>	
VI. Schlussbestimmungen		
	<p>Die sämtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Publikation im Amtsanzeiger oder schriftlich.</p>	
	<p>Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert oder ergänzt werden. Der Vorstand bringt darüber Bericht und Antrag an die nächste Hauptversammlung, welche die weitem Beschlüsse fasst. Jede Statutenänderung erlangt nur durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss der Anwesenden Gültigkeit.</p>	
Artikel 40 – Gleichstellung Geschlechter		<p>¹ Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.</p> <p>² Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.</p>
Artikel 41 – Aufhebung bestehender Bestimmungen		<p>Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.</p>

Genehmigung durch den [Name des
übergeordneten Verbandes]

.....

Ort Datum

.....

.....

.....

[Vorname und Name]

..... [Vo

rname und Name]

Präsident

..... Akt

uar

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der
Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst
genehmigt worden.

.....

Ort Datum

SICHERHEITSDIREKTION XX / Militärdirektion XX

.....

		Der zuständige Vorsteher: Militärdirektor / Regierungsrat
		3